

121/ Frankfurt am Main, den 14. Februar 2009

Gastschulbeitrag

Darmstadt. Wenn ein Gymnasium Schuler aus dem Umland aufnimmt, konnte der Kreis oder die Kommune als Schultrager davon profitieren. Das besagt jedenfalls der jungste 122. Prufungsbericht des hessischen Landesrechnungshof zu den Gastschulbeitragen von Oktober 2008. Das trifft aber nur zu, falls der Schultrager durch die Gastschuler eine bessere Auslastung der Platzkapazitaten erreicht. In manchen Fallen sei der Mehraufwand sogar geringer als der Gastschulbeitrag (derzeit 445 € pro Schuler und Jahr).

Studiert man den detaillierten Prufungsbericht genauer, sieht man, dass bei vielen Kreisen und Kommunen dieser Sachverhalt nicht zutrifft, sie zahlen sogar drauf. Der jahrl. von der Landesregierung festgesetzte Betrag deckt die Kosten der Kommunen fur einen Schulplatz namlich nur zu knapp einem Drittel. Besonders kostenintensive Schulformen wie die gymnasiale Oberstufe und die Forderschulen wurden bei der Erhebung nicht berucksichtigt. Hinzu kommen enorme ortliche Unterschiede und Berechnungsdifferenzen auf Grund der unterschiedlich fortgeschrittenen Umstellung der Kommunen und Kreise von der Kameralistik auf die kaufmannische Buchfuhrung. Der Gastschulbeitrag ist nur ein politisch festgesetzter Landesdurchschnittswert, der nicht die Vollkosten eines Schulplatzes erkennen lasst. Dies bestatigte der Landesrechnungshof in einem personlichen Gesprach Anfang Februar 2009.

Bei freien Schultragern entfallt zudem das Argument einer besseren Kapazitatsauslastung, da dort alle Schuler als Gastschuler gelten. Hier gilt die Vollkostenrechnung fur alle. Die detaillierte Prufung des Rechnungshofs belegt, dass die Kostendeckung durch den Gastschulbeitrag im Landesmittel nur 27 Prozent betragt.

Eine neue, angemessene Berechnungsformel fur den Gastschulbeitrag zu vereinbaren, die die tatsachlichen Kosten auch realistisch abbildet, ist auf Grund der gegensatzlichen Interessenlage von Stadten und Landkreisen kaum moglich, zumal die Hohe des derzeitigen Gastschulbeitrags nach Aussage des Landesrechnungshofs als landesweiter Durchschnittswert uber alle Schulformen fur staatliche Schulen akzeptabel ist.

Fur die freien Schultrager muss daher uber die Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes eine andere Losung gefunden werden.

Wenn man die von der Rechtsprechung als angemessen befundene Selbstbeteiligung der Eltern von 15 Prozent der vom Landesrechnungshof berechneten Vollkosten (247 €) abzieht, ware eine Deckung der restlichen 85 Prozent mit dem jetzigen Verrechnungsbetrag von 445 € pro Schuler und Jahr nur zu erhalten, wenn man fur die Schulen in freier Tragerschaft den nach dem bisherigen Verfahren festgesetzten

Gastschulbeitrag von 75 Prozent auf 300 Prozent

(1335 €) erhoht. Einschlielich der Eigenleistung entsprache dies dann in etwa den uber alle Schulformen gemittelten Vollkosten (1648 €) der Kreise und Kommunen.